

Qualität durch Wettbewerb und Autonomie

Landeshochschulgesetze im Vergleich

August 2002

POSITIONEN

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Methode	4
III. Untersuchte Regelungsbereiche	5
IV. Leitbilder für die untersuchten Regelungsbereiche	6
V. Benchmarking: Ergebnisse der vergleichenden Bewertungen	8
VI. Bewertungsübersichten	27
VII. Schlussbemerkung	28
VIII. Mitglieder der Expertenkommission	29
IX. Verwendete Gesetzestexte	31

Impressum

Herausgeber

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Telefon: (0201) 84 01- 0
Telefax: (0201) 84 01- 301
Internet: www.stifterverband.de
E-Mail: mail@stifterverband.de

Verantwortlich

Dr. Angela Lindner

Redaktion

Dr. Volker Meyer-Guckel
Michael Sonnabend M. A.

Layout

GESTALTmanufaktur GmbH, Dortmund

I.

Einleitung

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft verfolgt das Ziel, strukturelle Probleme im Wissenschafts- und Hochschulbereich aufzuzeigen und Vorschläge zur Steigerung von Qualität und Leistungsfähigkeit der Wissenschaft zu erarbeiten. Leitlinie dieser Arbeit an den Schnittstellen von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik ist, das Hochschul- und Wissenschaftssystem aus seinen bürokratischen Fesseln zu befreien und durch mehr Wettbewerb und Eigenverantwortung zu zukunftsweisenden Lösungen und einer effizienteren Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu gelangen.

Mehr Wettbewerb und Selbstverantwortung der Hochschulen setzen freilich voraus, dass Bund und Länder bereit sind, sich auf die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für Lehren und Forschen, Nachwuchsförderung und Wissenstransfer zu beschränken, um einem „kompetitiven Föderalismus“ um die besten und erfolgreichsten Lösungen Raum zu geben.

Im Anschluss an die vierte Novelle zum Hochschulrahmengesetz des Bundes von 1998 haben seit 1999 alle Länder (außer Berlin) ihre Landeshochschulgesetze geändert oder standen zum Redaktionsschluss dieses Berichtes unmittelbar vor der parlamentarischen Entscheidung zu Gesetzesänderungen, um den notwendigen Hochschulreformen in Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei sind durchaus unterschiedliche Wege beschrritten und Lösungen gesucht worden, deren vergleichende Analyse und Bewertung der Aufarbeitung und Darstellung harren.

Vor diesem Hintergrund hat der Stifterverband Ende des Jahres 2000 ein hochrangig besetztes Expertengremium einberufen, um die Hochschulgesetze der Bundesländer einer vergleichenden Bewertung und Beurteilung zu unterziehen. Ziel der Kommissionsarbeit war es, im Sinne eines kompetitiven Föderalismus herauszuarbeiten, welche Landeshochschulgesetze die Leitlinie einer Qualitäts- und Leistungssteigerung der Hochschulen durch mehr Wettbewerb und Autonomie besonders vorbildlich verwirklicht haben und welche dieser Leitlinie weniger entsprechen.

Die Kommission war dabei der Überzeugung, dass Wettbewerb Voraussetzung und Weg zur Steigerung von Qualität und Leistungsfähigkeit der deutschen Hochschulen ist. Dazu gehört der Wettbewerb der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland, aber auch der Wettbewerb der Bundesländer untereinander. Wettbewerb fördert Profilbildung und Schwerpunktsetzung, führt zu Transparenz der Angebote und Leistungen und zwingt zu Kooperation. Wettbewerb entsteht durch Differenzierung und verlangt, dass gute Angebote und Leistungen angemessen belohnt werden. Essenzielle Voraussetzung für den Wettbewerb ist institutionelle Autonomie und das Zusammenfallen von Kompetenz und Verantwortung in den Hochschulen.

Der im vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes enthaltene Verzicht auf Vorgaben für Organisation und Leitung der Hochschulen eröffnete den Ländern die Möglichkeit, mit weniger gesetzlichen Regulierungen die Freiräume für die Hochschulen zur selbstverantwortlichen Steuerung und Profilbildung deutlich zu stärken. Dieser Blickwinkel leitete die Arbeit der Kommission und bestimmte die Maßstäbe für die nachfolgende vergleichende Bewertung und Einordnung der Landeshochschulgesetze.

II.

Methode

Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchung waren die Hochschulgesetze der Länder. Zum Zeitpunkt der Untersuchung hatten 13 Länder nach dem vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ihren Auftrag erfüllt, ein novelliertes Landeshochschulgesetz zu verabschieden. In Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen standen die parlamentarischen Beratungen dazu zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes unmittelbar vor dem Abschluss. In beiden Fällen wurde für die Untersuchung der jeweilige Regierungsentwurf zugrunde gelegt. Änderungen, die nach dem Redaktionsschluss für diesen Bericht (1. Mai 2002) vorgenommen wurden, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Liste der verwendeten Gesetzestexte ist als Anhang beigefügt.

Maßgeblich für die vergleichenden Bewertungen der Kommission war ausschließlich der hochschulgesetzliche Ordnungsrahmen in den einzelnen Ländern. Untersucht wurden daher im Wesentlichen nur die Texte der jeweiligen Landeshochschulgesetze bzw. der Entwürfe. Untergesetzliche Regelungen oder die hochschulpolitische Praxis fanden beim Vergleich mit den Leitbildern der Kommission in der Regel keine Berücksichtigung, da die praktische Handhabung nicht nur schwer ermittelbar und objektiv feststellbar ist, sondern auch – weil gesetzlich nicht abgesichert – laufenden Veränderungen unterliegt. Es ist der Kommission freilich bewusst, dass die hochschulpolitische Praxis der Länder durchaus zu anderen als den nachfolgend aufgeführten Reihungen geführt hätte.

Das Land Berlin ist das einzige Bundesland, das dem Auftrag zur Umsetzung der vierten HRG-Novelle noch immer nicht nachgekommen ist. Nicht einmal ein Regierungsentwurf liegt vor. Andererseits wäre es unfair, deswegen das gegenwärtig gültige Berliner Landeshochschulgesetz aus dem Jahr 1998 dem Gesetzesvergleich zugrunde zu legen. Die Kommission hat sich daher entschlossen, gleichsam „außer Konkurrenz“ einen im Januar 2001 veröffentlichten Referentenentwurf heranzuziehen, zumal dieser Entwurf im Sinne der Leitbilder der Kommission besonders viele und zukunftsweisende Vorschläge und Anregungen enthält. Die Bewertungen der Regelungen aus diesem Referentenentwurf im

Vergleich zu den anderen Landeshochschulgesetzen sind in den nachfolgenden Reihungen stets besonders gekennzeichnet.

Untersuchte Regelungsbereiche

Dem zentralen Gedanken folgend, dass Qualität und Leistung durch Wettbewerb und Hochschulautonomie nachhaltig gesteigert werden können, legte die Kommission für die vergleichende Bewertung bestimmte gesetzliche Regelungsbereiche fest (siehe III.), die für die Verwirklichung von Autonomie, Wettbewerb, Leistungsorientierung und Qualitätssicherung für die Hochschulen besondere Bedeutung haben.

Leitbilder

Für jeden untersuchten Regelungsbereich bestimmte die Kommission „Leitbilder“, in denen Regelungsgrundsätze formuliert oder Regelungsintensitäten beschrieben werden, die für das Erreichen von Autonomie und Wettbewerb besonders geeignet und wichtig sind.

Die Leitbilder verstehen sich auch als Empfehlungen der Expertenkommission für die künftige Gestaltung der Landeshochschulgesetze im Hinblick auf ein wettbewerblich organisiertes System leistungsfähiger und autonomer Hochschulen. In den Leitbildern wurden daher auch Gesichtspunkte formuliert, die in den bestehenden Gesetzen bislang noch keine Berücksichtigung finden. Dabei orientierte sich die Kommission auch an internationalen Erfahrungen.

Benchmarking: Vergleichende Bewertungen und Gruppierungen

Im Sinne eines nationalen Benchmarkings hat die Expertenkommission versucht, für jeden der untersuchten Regelungsbereiche die Landeshochschulgesetze bestimmten Bewertungsgruppen zuzuordnen. Nach dem Grad der Abweichung vom Kommissionsleitbild wurden folgende Gruppen gebildet:

Best-Law-Gruppe:

- Diejenigen Landeshochschulgesetze, die dem von der Kommission formulierten Leitbild entsprechen oder wenigstens nahe kommen.

Mittelgruppe:

- Diejenigen Gesetze, die den Zielsetzungen des jeweiligen Kommissionsleitbilds nur unzureichend entsprechen.

Worst-Law-Gruppe:

- Diejenigen Gesetze, deren Regelungen erheblich vom Kommissionsleitbild abweichen.

„Nicht platziert“ wurden Gesetze in der Regel dann, wenn sie für den untersuchten Regelungsbereich keine Bestimmungen enthalten.

III.

Untersuchte Regelungsbereiche

Aus der Fülle der in den Landeshochschulgesetzen geregelten Gegenstände wählte die Kommission die folgenden Regelungsbereiche aus, die für den Leitgedanken „Qualität und Leistung durch Wettbewerb und Hochschulautonomie“ von besonderer Bedeutung sind. In einer Gegenüberstellung wurden für jeden Bereich jeweils alle relevanten Bestimmungen in den Hochschulgesetzen der Länder herangezogen, untersucht und miteinander verglichen.

1. Rechtsform der Hochschule

2. Zusammenwirken Staat/Hochschule

- 2.1 Hochschulentwicklungsplanung
- 2.2 Zielvereinbarungen/Hochschulverträge
- 2.3 Organisationsautonomie, gesetzliche Experimentier- und Öffnungsklauseln

3. Haushaltswirtschaft

- 3.1 Mittelzuweisung
 - 3.1.1 Form der Mittelausstattung
 - 3.1.2 Deckungsfähigkeit
 - 3.1.3 Übertragbarkeit/Rücklagenbildung
 - 3.1.4 Stellenpläne
- 3.2 Leistungsbezogene Mittelverteilung
- 3.3 Rechnungswesen als Informations- und Steuerungsinstrument
- 3.4 Recht der Hochschulen, andere Finanzquellen zu erschließen
- 3.5 Studiengebühren
- 3.6 Unternehmensgründung und Unternehmensbeteiligung durch die Hochschulen

4. Personalwesen

- 4.1 Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgeberfunktion
- 4.2 Berufungsangelegenheiten

5. Leitungsstrukturen, Entscheidungskompetenzen, Gremien, Verfahrenswege

- 5.1 Zentrale Universitätsebene
 - 5.1.1 Aufgaben des Hochschulrates
 - 5.1.2 Aufgaben der Hochschulleitung
 - 5.1.3 Besondere Rechte des Rektors/Präsidenten
- 5.2 Fakultäts- und Fachbereichsebene
 - 5.2.1 Gliederungsoffenheit
 - 5.2.2 Doppellegitimation des Dekans
 - 5.2.3 Zuständigkeit für Personal- und Sachmittel beim Dekan
- 5.3 Basisebene

6. Flexibilisierung der Hochschulzulassung

7. Studium und Lehre

- 7.1 Einführung neuer Studiengänge und deren Gestaltung
- 7.2 Staatliche Mitwirkung bei der Einrichtung von Studiengängen

8. Qualitätsentwicklung/Evaluation

9. Forschung

IV.

Leitbilder für die untersuchten Regelungsbereiche

Nachfolgend werden die den untersuchten Regelungsbereichen zugeordneten Leitbilder der Kommission zusammenfassend dargestellt. Da sich die Kommission für den föderalen Wettbewerb unterschiedlicher Gesetzesmodelle ausspricht, wurden zwar Leitbilder für die einzelnen Regelungsbereiche entwickelt, jedoch kein „Gesamtleitbild“, das man gleichsam als „ideales Hochschulgesetz“ den bestehenden Landeshochschulgesetzen gegenüberstellen könnte.

1. Rechtsform der Hochschule

Das Gesetz soll für Hochschulen unterschiedliche Rechtsformen zulassen.

2. Zusammenwirken Staat/Hochschule

2.1 Hochschulentwicklungsplanung

Die Initiative soll bei den Hochschulen liegen. Unterschiedliche Zielvorstellungen zwischen Hochschulen und dem Land sollen durch Zielvereinbarungen geregelt werden.

2.2 Zielvereinbarungen/Hochschulverträge

Zielvereinbarungen sind als partnerschaftliches Koordinationsinstrument sinnvoll. Alle gesetzlichen Aufgabenbereiche der Partner sollen durch Zielvereinbarungen geregelt werden können, aber nicht müssen. Alles, was durch Zielvereinbarungen geregelt ist, soll für die Dauer der Vereinbarung der Fachaufsicht entzogen sein.

2.3 Organisationsautonomie, gesetzliche Experimentier- und Öffnungsklauseln

Das Gesetz soll grundsätzlich möglichst geringe Regeldichte aufweisen. Zumindest aber soll es Spielraum für abweichende Regelungen (z. B. durch Experimentierklauseln) eröffnen, wobei die Hürden für abweichende Regelungen nicht zu hoch sein dürfen (z. B. durch ministerielle Zustimmungserfordernisse).

3. Haushaltswirtschaft

3.1 Mittelzuweisung

3.1.1 Form der Mittelausstattung

Das Gesetz soll eine globale Mittelzuweisung vorsehen, ohne dass der Haushalt oder Wirtschaftsplan Teil des Landeshaushalts ist, am besten mit der Möglichkeit einer mehr-

jährigen Planungssicherheit. Die Finanzverantwortung soll dezentralisiert sein (einschl. Reduzierung von Haushalts-titeln). Die Feststellung des Hochschulhaushaltes soll durch ein Hochschulorgan erfolgen.

3.1.2 Deckungsfähigkeit

Das Gesetz soll eine umfassende gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen allen Ausgabenarten gewährleisten.

3.1.3 Übertragbarkeit/Rücklagenbildung

Das Gesetz soll die unbeschränkte Möglichkeit der Übertragbarkeit und Rücklagenbildung (ohne Rücksicht auf den Zweck) vorsehen.

3.1.4 Stellenpläne

Im Staatshaushalt sollen keine verbindlichen Stellenpläne aus-gebracht werden. Soweit sie für die Anstellung von Beamten unverzichtbar sind, sollen die Hochschulen sie selber festlegen.

3.2 Leistungsbezogene Mittelverteilung

Die leistungsbezogene Mittelverteilung soll sich an Aufgaben, Zielen und Ergebnissen orientieren. Als Kriterien für die Bemessung der Ergebnisse sollen Belastungs-, Leistungs- und Innovationskriterien Berücksichtigung finden. Als Instrumente sollen Hochschulverträge, Ziel- und Leistungsvereinbarungen dienen (nach den Regeln des Kontraktmanagements). Die Zuständigkeit für die Mittelverteilung innerhalb der Hochschule soll bei der Hochschulleitung/dem Hochschulrat liegen, auf der Fachbereichsebene bei der Fachbereichsleitung.

3.3 Rechnungswesen als Informations- und Steuerungsinstrument

Das Rechnungswesen soll so gestaltet werden, dass es Informationen zur Kontrolle und Steuerung bietet. Das Controlling soll durch eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Vermögensrechnung unterstützt werden.

3.4 Recht der Hochschulen, andere Finanzquellen zu erschließen

Alle Einnahmen, die die Hochschulen erzielen, sollen ihnen zur freien Verwendung im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben verbleiben. Die Gebührenhoheit soll ohne Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums bei den Hochschulen liegen.

3.5 Studiengebühren

Die Hochschulen sollen zur Erhebung von Studiengebühren, die sozialverträglich ausgestaltet werden sollen, durch das Gesetz ermächtigt sein. Die Gestaltung soll den Hochschulen überlassen bleiben.

3.6 Unternehmensgründung und Unternehmensbeteiligung durch die Hochschulen

Unternehmensgründung und -beteiligung sollen den Hochschulen, nicht nur aus Mitteln des Körperschaftsvermögens, gesetzlich erlaubt sein. Die Entscheidung soll bei der Hochschulleitung bzw. dem Hochschulrat liegen. Eine Genehmigung durch das Ministerium soll nicht erforderlich sein. Die Anerkennung von An-Instituten soll durch die Hochschule ohne Beteiligung des Ministeriums erfolgen. (Möglichst Befreiung von der Bindung an § 65 LHO.)

4. Personalwesen

4.1 Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgeberfunktion

Die Hochschule soll Dienstherr und Arbeitgeber sein. Der Leiter der Hochschule soll Dienstvorgesetzter des gesamten Personals einschließlich der Professoren sein.

4.2 Berufungsangelegenheiten

Die Verantwortung für Berufungen soll bei der Hochschulleitung liegen. Bei den Berufungsverfahren soll die externe Mitwirkung verstärkt werden. Das Berufungsverfahren soll nicht nur die transparente, offene Bewerbungsmöglichkeit garantieren, sondern gleichzeitig als aktive Suche nach den bestqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestaltet werden. In dem Maße, in dem unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen in die Berufungskommissionen gewählt werden, soll die staatliche Mitwirkung am Berufungsverfahren eingeschränkt und auf ein Leitungsorgan der Hochschule übertragen werden.

5. Leitungsstrukturen, Entscheidungskompetenzen, Gremien, Verfahrenswege

5.1 Zentrale Universitätsebene

Das Gesetz soll die Selbststeuerungsfähigkeit der Hochschule gewährleisten. Es soll die Strategiefähigkeit der Hochschule sicherstellen. Es soll für eine klare Abgrenzung und Zuordnung der Zuständigkeiten sorgen. Die Leitungsstrukturen sollen Effizienz in den Verfahrensabläufen der Hochschule gewährleisten.

5.1.1 Aufgaben des Hochschulrates

Die Einrichtung eines Hochschulrates soll autonomieverstärkend wirken. Ein Hochschulrat soll nicht nur Beratungs-, sondern auch Entscheidungsbefugnisse haben, die ihm zu Lasten der Entscheidungsbefugnisse des Ministeriums übertragen werden. Das Ministerium soll auf seine Fachaufsicht und sonstige Mitentscheidungszuständigkeiten verzichten.

5.1.2 Aufgaben der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung soll Exekutivfunktion haben. Sie soll zuständig für die Stellen- und Mittelverteilung sein. Sie soll alle operativen Entscheidungen treffen können. Die Zuständigkeitsvermutung soll in unklaren Fällen bei der Hochschulleitung liegen. Die Hochschulleitung soll sich auf eine doppelte Legitimation (Einbindung von Hochschulrat und Senat) stützen.

5.1.3 Besondere Rechte des Rektors/Präsidenten

Die Richtlinienkompetenz soll beim Rektor/Präsidenten liegen. Er soll außerdem die Rechtsaufsicht sowie ein Weisungsrecht in Lehr- und Prüfungsangelegenheiten haben.

5.2 Fakultäts- und Fachbereichsebene

Die Hochschule soll die Organisationszuständigkeit in Bezug auf das Ob (keine Einrichtungspflicht) und das Wie (keine Vorgabe von Gliederungskriterien) haben. Die Binnengliederung soll nicht genehmigungspflichtig sein. Die Wahl des Dekans soll doppelt legitimiert sein (Einbindung von Fachbereich und Hochschulleitung). Die Zuständigkeit für die Verteilung und Verwaltung von Sach- und Personalmitteln soll beim Dekan liegen, ggf. nach der Anhörung eines Ausschusses der jeweiligen Organisationseinheit.

5.3 Basisebene

Eine ggf. vorhandene dritte Organisationsebene soll frei und verantwortlich durch die Hochschule gestaltet werden können.

6. Flexibilisierung der Hochschulzulassung

Die Hochschulen sollen das Recht zur Auswahl der Studierenden haben. Sie sollen die Auswahlkriterien selbst festlegen können.

7. Studium und Lehre

7.1 Einführung neuer Studiengänge und deren Gestaltung

Die erforderlichen und zweckmäßigen Vorgaben zu Studium und Lehre sind im HRG enthalten. Es sollen in den Landesgesetzen keine weiter gehenden eingrenzenden Vorgaben gemacht werden, so dass die Ausfüllung dem Wettbewerb der Hochschulen überlassen bleibt.

(NB: Positiv bewertet werden gesetzliche Vorgaben zur Anerkennung von Auslandsstudienzeiten sowie zum Angebot von Teilzeit- und Promotionsstudiengängen. Die Modularisierung von Studiengängen wird von der Kommission grundsätzlich befürwortet. Aber sie soll dem Wettbewerb der Hochschulen überlassen bleiben und nicht gesetzlich geregelt werden.)

7.2 Staatliche Mitwirkung bei der Einrichtung von Studiengängen

Über die Einrichtung von Studiengängen soll die Hochschule selbst ohne Zustimmung des Ministeriums entscheiden (ggf. im Rahmen von Zielvereinbarungen oder Entwicklungsplanungen). Innerhalb der Hochschule soll die Hochschulleitung/der Hochschulrat die Entscheidung treffen. Prüfungs- und Studienordnungen sollen allenfalls anzeigepflichtig, nicht jedoch genehmigungsbedürftig sein. Qualitätsüber-

prüfungsverfahren (Akkreditierung) für neue Studiengänge sollen vom Gesetz vorgegeben sein.

8. Qualitätsentwicklung/Evaluation

Das Gesetz soll ein steuerungsorientiertes Berichtswesen im Rahmen eines angemessenen Verfahrens regeln. Selbst- und Fremdevaluation sollen in gesetzlichen Programmsätzen Berücksichtigung finden. Evaluationsergebnisse sollen entscheidungsrelevant sein. Es soll keine Überregulierung durch das Gesetz stattfinden.

9. Forschung

Das Gesetz soll keine die Forschungsfreiheit einschränkenden oder lenkenden Bestimmungen und Programmsätze enthalten. Bei Drittmittelforschung soll es keine Priorisierung von Forschungsvorhaben nach Herkunft der Mittel geben (keine Vorrangklausel im Gesetz).



Benchmarking: Ergebnisse der vergleichenden Bewertungen

Nachfolgend werden die durch die Kommission festgelegten Gruppenzuordnungen und Rangfolgen der Landeshochschulgesetze für die definierten Regelungsbereiche dokumentiert. Die in den Listen ange-

führte Begründung für den jeweiligen Gruppenplatz gibt Kernaussagen aus dem Argumentationszusammenhang wieder, dokumentiert freilich nicht die vollständige Diskussion innerhalb der Kommission.

1. Rechtsform der Hochschule

Leitbild

Das Gesetz soll für Hochschulen unterschiedliche Rechtsformen zulassen.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Hessen	Gesetz gibt der Landesregierung ausdrücklich die Ermächtigung zur Errichtung der Hochschulen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form.
2	Baden-Württemberg	Hochschulen sind staatliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie können aber auch in anderen Rechtsformen errichtet werden.
	Berlin	Dto., Errichtung in anderer Rechtsform jedoch nur per Gesetz.
3	Hamburg	Dto., Überführung in andere Rechtsformen ist per Gesetz möglich.
4	Niedersachsen	Hochschulen können auf eigenen Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts überführt werden. Vorteil: Schutz gegen uneingeschränkte staatliche Fachaufsicht.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
5	Alle übrigen Bundesländer	Öffentliche Hochschulen sind festgelegt als staatliche Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechts.

2. Zusammenwirken Staat/Hochschule

2.1 Hochschulentwicklungsplanung

Leitbild

Die Initiative soll bei den Hochschulen liegen. Unterschiedliche Zielvorstellungen zwischen Hochschulen und dem Land sollen durch Zielvereinbarungen geregelt werden.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Rheinland-Pfalz, Sachsen	Entwicklungsplanung ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschulen ohne weitere gesetzliche Einschränkungen.
2	Berlin	Hochschulen stimmen die Pläne untereinander ab.
3	Brandenburg	Hochschulsenate entscheiden, der Landeshochschulrat wirkt mit.
4	Bremen	Hochschulen müssen Landesentwicklungsplan berücksichtigen, Land muss der Bürgerschaft die abweichenden Stellungnahmen der Hochschulen zum Gesamtplan vorlegen, zuviel Regelung im Gesetz.
	Hamburg	Hochschulen sind an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden.
	Thüringen	Hochschulen müssen Landesentwicklungsplan berücksichtigen.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
5	Schleswig-Holstein	Ministerium kann Verfahren zur Aufstellung der Entwicklungspläne vorgeben.
6	Bayern, Nordrhein-Westfalen	Ministerien können detaillierte Vorgaben zu Aufstellung und Inhalt der Entwicklungspläne geben.
7	Baden-Württemberg, Saarland	Entwicklungspläne der Hochschulen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.
8	Hessen, Niedersachsen	Ministerium kann Zielvorgaben erlassen, wenn eine Zielvereinbarung zur Umsetzung der Landeshochschulplanung nicht zustande kommt.
	Mecklenburg-Vorpommern	Die vom Land aufgestellten Eckwerte lassen keinen hinreichenden Spielraum für Zielvereinbarungen.
	Sachsen-Anhalt	Ministerium kann detaillierte Vorgaben zu Aufstellung und Inhalt der Hochschulentwicklungspläne machen. Letztentscheidungsbefugnis liegt beim Ministerium.

2.2 Zielvereinbarungen/Hochschulverträge

Leitbild

Zielvereinbarungen sind als partnerschaftliches Koordinationsinstrument sinnvoll. Alle gesetzlichen Aufgabenbereiche der Partner sollen durch Zielvereinbarungen geregelt werden können, aber nicht müssen. Alles, was durch Zielvereinbarungen geregelt ist, soll für die Dauer der Vereinbarung der Fachaufsicht entzogen sein.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Thüringen	Zielvereinbarungen können zur Erfüllung der Hochschulaufgaben zwischen den Hochschulen und Ministerien getroffen werden (völlig offen).
2	Brandenburg	Zielvereinbarungen können in allen Bereichen geschlossen werden, die der Fachaufsicht und der staatlichen Genehmigung unterliegen (offen).
3	Hamburg	Hochschulen und Behörde treffen Zielvereinbarungen, die sich auf alle gesetzlichen Aufgabenbereiche der Partner erstrecken können (dass Zielvereinbarungen getroffen werden, ist nicht offen).
	Sachsen-Anhalt	Zielvereinbarungen sollen für die Hochschulentwicklung und Finanzierung der Hochschulhaushalte geschlossen werden.
4	Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen	Ziel- und Leistungsvereinbarungen nur im Rahmen der Finanzierung der Hochschulhaushalte.
5	Berlin	Ziel- und Leistungsvereinbarungen nur im Rahmen der Finanzierung der Hochschulhaushalte, es müssen aber Ziele vereinbart werden, die den hochschulpolitischen Zielen des Landes dienen.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
6	Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	Zielvereinbarungen ermöglichen dem Staat Eingriffsmöglichkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Qualitätsförderung von Studium, Lehre, Forschung).
7	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen	Kommen Zielvereinbarungen nicht durch beiderseitiges Einvernehmen zustande, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen.

Nicht platziert:

Platz	Land	Begründung
	Bayern, Rheinland-Pfalz	Keine Regelungen.

2.3 Organisationsautonomie, gesetzliche Experimentier- und Öffnungsklauseln

Leitbild

Das Gesetz soll grundsätzlich möglichst geringe Regelungsdichte aufweisen. Zumindest aber soll es Spielraum für abweichende Regelungen (z. B. durch Experimentierklauseln) eröffnen, wobei die Hürden für abweichende Regelungen nicht zu hoch sein dürfen (z. B. durch ministerielle Zustimmungserfordernisse).

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Berlin	Viel Freiraum für Experimente und Abweichungen vom Gesetz.
2	Hamburg, Hessen	Erprobungen stehen (implizit oder explizit) unter einem Befristungsvorbehalt.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Thüringen	Gesetzliche Vorgaben über die Bereiche, in denen Abweichungen erlaubt sind. Ministerium kann Erprobungen abbrechen.
4	Sachsen, Sachsen-Anhalt	Enge Grenzziehungen der Bereiche, in denen Abweichungen erlaubt sind, hohe Hürden.
5	Bayern	Verordnungsermächtigung des Ministeriums.
6	Alle übrigen	Zu viele gesetzliche Vorgaben.

3. Haushaltswirtschaft

Beim Vergleich des Untersuchungsbereichs Haushaltswirtschaft wurden neben den Bestimmungen der Landeshochschulgesetze auch Regelungen aus den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen berücksichtigt.

3.1 Mittelzuweisung

3.1.1 Form der Mittelausstattung

Leitbild

Das Gesetz soll eine globale Mittelzuweisung vorsehen, ohne dass der Haushalt oder Wirtschaftsplan Teil des Landeshaushalts ist, am besten mit der Möglichkeit einer mehrjährigen Planungssicherheit. Die Finanzverantwortung soll dezentralisiert sein (einschl. Reduzierung von Haushaltstiteln). Die Feststellung des Hochschulhaushaltes soll durch ein Hochschulorgan erfolgen.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Berlin	Möglichkeit eines mehrjährigen bindenden Vertrages über Höhe des Globalhaushaltes.
	Niedersachsen	Hochschulen werden als Landesbetriebe geführt; zusätzlich: Stiftungsoption.
2	Bremen	Echte Globalzuschüsse; Deckungsfähigkeit; Rücklagemöglichkeit und Übertragbarkeit gesetzlich geregelt.
	Hamburg	Nettozuschüsse an durch die Hochschule aufgestellte Wirtschaftspläne.
	Schleswig-Holstein	Globalzuschuss zum vom Hochschulsenat aufgestellten Hochschulhaushalt.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Baden-Württemberg	Hochschulhaushalt Teil des staatlichen Haushaltes, aber reduzierte Anzahl von Titeln, auf Antrag der Hochschule Wirtschaftsführung wie ein Landesbetrieb.
	Hessen	Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit auf Rechtsverordnungsebene geregelt.
	Mecklenburg-Vorpommern	Budgetierter Globalhaushalt – aber lange Übergangsfristen bis zur Verbindlichkeit dieser Regelung.
4	Sachsen, Sachsen-Anhalt	Finanzierung nach klassischem Haushaltsrecht, neue Formen der Mittelzuweisung können mit Zustimmung des Ministeriums eingeführt werden.

Nicht platziert:

Platz	Land	Begründung
	Alle übrigen Bundesländer	Flexibilität der Mittelausstattung ist gesetzlich nicht gesichert.

3.1.2 Deckungsfähigkeit**Leitbild**

Das Gesetz soll eine umfassende gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen allen Ausgabenarten gewährleisten.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Bremen	Gesetzlich geregelte Deckungsfähigkeit aller Ausgabenarten (außer Investitionszuschuss zu Gunsten anderer).
2	Berlin	<i>Umfassende Deckungsfähigkeit aller Ausgabenarten ist möglich.</i>
3	Hessen	Deckungsfähigkeit innerhalb der Sach- und Personalausgaben ist möglich.
4	Hamburg, Niedersachsen	Gesetzlich geregelte Zuweisung an Wirtschaftspläne (Deckungsfähigkeit von Wirtschaftsplänen untergesetzlich geregelt).

Nicht platziert:

Platz	Land	Begründung
	Alle übrigen Bundesländer	Flexibel anwendbare Deckungsfähigkeit ist gesetzlich nicht geregelt.

3.1.3 Übertragbarkeit/Rücklagenbildung

Leitbild

Das Gesetz soll die unbeschränkte Möglichkeit der Übertragbarkeit und Rücklagenbildung (ohne Rücksicht auf den Zweck) vorsehen.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Niedersachsen	Gesetz regelt eine umfassende Rücklagenbildung ohne Zweckbindung.
2	Hessen	Umfassende Rücklagenbildung ist möglich, soweit Ertragsüberschüsse bei der Hochschule verbleiben.
3	Bremen	Gesetz erlaubt Zuführung nicht verbrauchter Zuschüsse an Rücklage, aber Konkretisierungsvorbehalt für Haushaltsgesetz.
4	Berlin	Hochschulrat kann Übertragbarkeit nach LHO erklären und zweckgebundene Rücklagen bilden. Haushaltsüberschuss kann im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme verbucht werden.

Nicht platziert:

	Land	Begründung
	Alle übrigen Bundesländer	Keine hochschulgesetzlich geregelte Rücklagemöglichkeit.

3.1.4 Stellenpläne

Leitbild

Im Staatshaushalt sollen keine verbindlichen Stellenpläne ausgebracht werden. Soweit sie für die Anstellung von Beamten unverzichtbar sind, sollen die Hochschulen sie selber festlegen.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Leitbild kann derzeit nicht erfüllt werden.
1	Berlin	Kommt dem Leitbild nahe; Hochschule stellt den Stellenplan auf; für den Tarifbereich gilt ein Stellenrahmen.

Nicht platziert:

	Land	Begründung
	Alle übrigen Bundesländer	Herkömmliche Ausbringung im Staatshaushalt.

3.2 Leistungsbezogene Mittelverteilung

Leitbild:

Die leistungsbezogene Mittelverteilung soll sich an Aufgaben, Zielen und Ergebnissen orientieren. Als Kriterien für die Bemessung der Ergebnisse sollen Belastungs-, Leistungs-, und Innovationskriterien Berücksichtigung finden. Als Instrumente sollen Hochschulverträge, Ziel- und Leistungsvereinbarungen dienen (nach den Regeln des Kontraktmanagements). Die Zuständigkeit für die Mittelverteilung innerhalb der Hochschule soll bei der Hochschulleitung/dem Hochschulrat liegen, auf der Fachbereichsebene bei der Fachbereichsleitung.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen	Mittelverteilung erfolgt nach Aufgaben, Leistung und Belastung mit dem Instrument der Zielvereinbarungen. (Sachsen: Zielvereinbarungen im Modellversuch möglich)
2	Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen	Mittelverteilung erfolgt nach Aufgaben, Leistung und Belastung, das Instrument der Zielvereinbarungen ist jedoch nicht vorgesehen.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Brandenburg	Mittelverteilung erfolgt nach zu wenig Kriterien (nur „Leistungen“).
	Mecklenburg-Vorpommern	Zielvereinbarungen dienen nur der Durchführung der vom Parlament beschlossenen Vorgaben.
4	Saarland, Sachsen-Anhalt	Für die Mittelverteilung gibt es im Gesetz keine hochschulspezifischen Kriterien.

NB: Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages ist in jedem Gesetz als Kriterium für die Mittelverteilung berücksichtigt.

3.3 Rechnungswesen als Informations- und Steuerungsinstrument

Leitbild

Das Rechnungswesen soll so gestaltet werden, dass es Informationen zur Kontrolle und Steuerung bietet. Das Controlling soll durch eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Vermögensrechnung unterstützt werden.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen	Erfüllung aller drei Punkte des Leitbildes nach Gesetz möglich.
2	Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein	Kosten- und Leistungsrechnung (Schleswig-Holstein: nur Kostenrechnung) vorgeschrieben.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Alle übrigen Bundesländer	Keine Kosten- und Leistungsrechnung im Gesetz vorgesehen (klassische Kameralistik).

3.4 Recht der Hochschulen, andere Finanzquellen zu erschließen**Leitbild**

Alle Einnahmen, die die Hochschulen erzielen, sollen ihnen zur freien Verwendung im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben verbleiben. Die Gebührenhoheit soll ohne Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums bei den Hochschulen liegen.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Niedersachsen	Alle Einnahmen verbleiben bei der Hochschule ohne Gebührengenehmigungsvorbehalt des Ministeriums.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
2	Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Gesetz regelt nichts über den Verbleib der Einnahmen (Ausnahme: Einnahmen aus der Drittmittelforschung verbleiben bei der Hochschule).

Worst-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Bayern, Sachsen	Einnahmen fließen in den Staatshaushalt (Bayern: nur Einnahmen aus Drittmittelforschung verbleiben bei der Hochschule).

NB: Prüfungs- und Einschreibegebühren usw. wurden in diesem Untersuchungspunkt nicht erfasst. Entgelte und Studiengebühren werden im nächsten Untersuchungspunkt gesondert behandelt.

3.5 Studiengebühren**Leitbild**

Die Hochschulen sollen zur Erhebung von Studiengebühren, die sozialverträglich ausgestaltet werden sollen, durch das Gesetz ermächtigt sein. Die Gestaltung soll den Hochschulen überlassen bleiben.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Kein LHG entspricht dem Leitbild.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg	Bildungsguthaben, das nach Regelstudienzeit plus vier Semestern aufgebraucht ist.
2	Berlin	Langzeitstudiengebühren und Möglichkeit zur Gebührenerhebung für Postgraduate- und Zweitstudien.
3	Bayern	Möglichkeit zur Gebührenerhebung für Zweitstudien und Weiterbildungsstudiengänge.
4	Bremen	Dto., aber Gebühren für Zweitstudium nur dann, wenn Zweitstudium nicht notwendig und vorgeschrieben ist.
5	Sachsen	Möglichkeit zur Gebührenerhebung für Zweit- und Weiterbildungsstudien, aber mit zu vielen Ausnahmen.
6	Rheinland-Pfalz	Möglichkeit der Gebührenerhebung für Weiterbildungsstudiengänge; kein ausdrücklich normiertes Verbot für die Erhebung von Studiengebühren.
7	Niedersachsen	Dto., aber Verbot von Gebühren für Promotionsstudiengänge.
8	Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Möglichkeit zur Gebührenerhebung für Weiterbildungsstudiengänge, Verbot zur Erhebung sonstiger Gebühren für andere Studiengänge.

Worst-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
9	Schleswig-Holstein	Gebührenfreiheit für alle berufsqualifizierenden Studien und Weiterbildungsstudien ist vorgeschrieben.

3.6 Unternehmensgründung und Unternehmensbeteiligung durch die Hochschulen

Leitbild

Unternehmensgründung und -beteiligung sollen den Hochschulen, nicht nur aus Mitteln des Körperschaftsvermögens, gesetzlich erlaubt sein. Die Entscheidung soll bei der Hochschulleitung bzw. dem Hochschulrat liegen. Eine Genehmigung durch das Ministerium soll nicht erforderlich sein. Die Anerkennung von An-Instituten soll durch die Hochschule ohne Beteiligung des Ministeriums erfolgen. (Möglichst Befreiung von der Bindung an § 65 LHO.)

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Mecklenburg-Vorpommern	Unternehmensgründung und -beteiligung möglich ohne ministerielle Zustimmung.
2	Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen	Zustimmung durch Ministerium erforderlich.
3	Bremen, Niedersachsen	Zustimmung durch das Ministerium auch bei Genehmigung von An-Instituten erforderlich.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
4	Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Unternehmensgründung und -beteiligung nur aus Körperschaftsvermögen möglich; Zustimmung des Ministeriums (und Senats) erforderlich.
	Saarland, Schleswig-Holstein	Keine Regelungen für Unternehmensbeteiligungen, aber Anerkennung von An-Instituten mit Genehmigung des Ministeriums geregelt.

Nicht platziert:

	Land	Begründung
	Brandenburg , Rheinland-Pfalz	Keine Regelungen.

4. Personalwesen

4.1 Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgeberfunktion

Leitbild

Die Hochschule soll Dienstherr und Arbeitgeber sein. Der Leiter der Hochschule soll Dienstvorgesetzter des gesamten Personals einschließlich der Professoren sein.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Berlin	Hochschulleitung ist Dienstherr, oberste Dienstbehörde und Arbeitgeber für das gesamte Hochschulpersonal (einschließlich der Professoren).
2	Bremen	Arbeitgeberfunktion kann auf die Hochschule übertragen werden.
	Saarland	Minister ist Arbeitgeber und Dienstherr, oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für Professoren, kann aber die Befugnisse des Dienstvorgesetzten auf die Hochschulleiter übertragen. Der Hochschulleiter ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für das gesamte sonstige Personal.
3	Niedersachsen	Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgeberfunktion.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
4	Hamburg	Dienstbehörde ist das Land. Hochschulpräsident ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals mit Ausnahme des Präsidiums.
	Brandenburg	Dienstbehörde ist das Land. Dienstvorgesetzter des Präsidenten ist das Ministerium. Dienstvorgesetzter des gesamten hauptberuflich tätigen Personals ist der Präsident.
	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen	Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiter; Dienstvorgesetzte des übrigen Personals (einschließlich der Professoren) sind die Hochschulleiter bzw. Kanzler.
5	Bayern, Nordrhein-Westfalen	Hochschulleiter kann die Eigenschaft des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für alle Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter übertragen bekommen. Kanzler ist Dienstvorgesetzter des administrativen Personals.
	Sachsen-Anhalt	Rektoren können durch Änderung der Grundordnung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, Dienstvorgesetztenfunktion über Kanzler, Professoren und Hochschuldozenten erhalten. Dienstvorgesetzte der übrigen Beamten und Mitarbeiter sind der Kanzler und Rektor.

Nicht platziert:

	Land	Begründung
	Alle übrigen Bundesländer	Dienstherrnfunktion beim Minister.

4.2 Berufungsangelegenheiten

Leitbild

Die Verantwortung für Berufungen soll bei der Hochschulleitung liegen. Bei den Berufungsverfahren soll die externe Mitwirkung verstärkt werden. Das Berufungsverfahren soll nicht nur die transparente, offene Bewerbungsmöglichkeit garantieren, sondern gleichzeitig als aktive Suche der bestqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestaltet werden. In dem Maße, in dem unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen in die Berufungskommissionen gewählt werden, soll die staatliche Mitwirkung am Berufungsverfahren eingeschränkt und auf ein Leitungsorgan der Hochschule übertragen werden.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Leitbild wird von keinem Gesetz erreicht.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Niedersachsen	Bei Stiftungsträgerschaft kann Berufungsrecht auf Hochschulen übertragen werden, dann muss Einvernehmen zwischen Präsidium und Stiftungsrat erzielt werden.
2	Nordrhein-Westfalen	Ministerium kann Berufungsbefugnis ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

Nicht platziert:

Platz	Land	Begründung
	Alle übrigen Bundesländer	Erfüllen nicht annähernd die Merkmale des Leitbildes (Begründung: Berufungsrecht beim Ministerium, unzureichende externe Mitwirkung bei den Berufungsverfahren usw.).

5. Leitungsstrukturen, Entscheidungskompetenzen, Gremien, Verfahrenswege

5.1 Zentrale Universitätsebene

Leitbild

Das Gesetz soll die Selbststeuerungsfähigkeit der Hochschule gewährleisten. Es soll die Strategiefähigkeit der Hochschule sicherstellen. Es soll für eine klare Abgrenzung und Zuordnung der Zuständigkeiten sorgen. Die Leitungsstrukturen sollen Effizienz in den Verfahrensabläufen der Hochschule gewährleisten.

Bewertung erfolgt in den Unterpunkten 5.1.1 bis 5.1.3

5.1.1 Aufgaben des Hochschulrates

Leitbild

Die Einrichtung eines Hochschulrates soll autonomieverstärkend wirken. Ein Hochschulrat soll nicht nur Beratungs-, sondern auch Entscheidungsbefugnisse haben, die ihm zu Lasten der Entscheidungsbefugnisse des Ministeriums übertragen werden. Das Ministerium soll auf seine Fachaufsicht und sonstige Mitentscheidungszuständigkeiten verzichten.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Kein Gesetz erfüllt das Leitbild.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Berlin	Hochschulrat hat Entscheidungsbefugnisse zu Lasten des Ministeriums erhalten und beschließt u. a. den Etat.
2	Baden-Württemberg, Saarland	Dto., aber Hochschulrat beschließt nicht über Etat, sondern nur über Struktur- und Entwicklungspläne oder Zielvereinbarungen mit dem Land.
3	Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen	Dem Hochschulrat werden lediglich beratende Funktionen übertragen.
4	Hamburg	Hochschulrat mit beratenden Funktionen kann eingerichtet werden.
5	Bremen, Schleswig-Holstein	Hochschulrat nicht vorhanden.
6	Sachsen-Anhalt	Über die personelle Besetzung des Hochschulrates entscheidet der Hochschulsenat.

Nicht platziert:

Land	Begründung
Brandenburg	Sonderfall: Es existiert lediglich ein beratender Landeshochschulrat, kein Hochschulorgan.

5.1.2 Stellung der Hochschulleitung**Leitbild**

Die Hochschulleitung soll Exekutivfunktion haben. Sie soll zuständig für die Stellen- und Mittelverteilung sein. Sie soll alle operativen Entscheidungen treffen können. Die Zuständigkeitsvermutung soll in unklaren Fällen bei der Hochschulleitung liegen. Die Hochschulleitung soll sich auf eine doppelte Legitimation (Einbindung von Hochschulrat und Senat) stützen.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen	Zuständigkeit für Stellen- und Mittelverteilung sowie operative Entscheidungen liegt bei der Hochschulleitung.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
2	Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein	Hier entscheidet der Hochschulsenat über den Wirtschaftsplan und über die Grundsätze der Stellen- und Mittelverteilung.
3	Mecklenburg-Vorpommern	Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Hochschulleitung, Senat kann aber Veto einlegen.

Worst-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
4	Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Allzuständigkeitsvermutung liegt beim Senat.

5.1.3 Besondere Rechte des Rektors/Präsidenten**Leitbild**

Die Richtlinienkompetenz soll beim Rektor/Präsidenten liegen. Er soll außerdem die Rechtsaufsicht sowie ein Weisungsrecht in Lehr- und Prüfungsangelegenheiten haben.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Hessen, Saarland	Richtlinienkompetenz sowie Aufsicht und Weisungsrecht in Lehr- und Prüfungsangelegenheiten liegen beim Rektor/Präsidenten.
2	Bayern	Nur Aufsichts- und Weisungsrecht.
3	Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen	Nur Richtlinienkompetenz.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
4	Alle übrigen Bundesländer	Keine Richtlinienkompetenz.

5.2 Fakultäts- und Fachbereichsebene**Leitbild**

Die Hochschule soll die Organisationszuständigkeit in Bezug auf das Ob (keine Einrichtungspflicht) und das Wie (keine Vorgabe von Gliederungskriterien) haben. Die Binnengliederung soll nicht genehmigungspflichtig sein. Die Wahl des Dekans soll doppelt legitimiert sein (Einbindung von Fachbereich und Hochschulleitung). Die Zuständigkeit für die Verteilung und Verwaltung von Sach- und Personalmitteln soll beim Dekan liegen, ggf. nach der Anhörung eines Ausschusses der jeweiligen Organisationseinheit.

Gesamtreihung:**Best-Law-Gruppe:**

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Kein Land erfüllt alle Leitbildkriterien.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Brandenburg, Niedersachsen	Einrichtungspflicht bei nur allgemeiner Rechtsaufsicht.
2	Bayern, <i>Berlin</i>	Kriterien weitgehend erfüllt; Einrichtungspflicht; Dekan ist nicht doppelt legitimiert.
3	Hamburg	Genehmigungspflicht für Grundordnung und keine Regelung zu Doppellegitimation und Zuständigkeit für Mittelverteilung.
4	Alle übrigen Bundesländer	Weitgehende Nichterfüllung der Leitbildkriterien, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen erlauben außerdem einseitigen Eingriff des Landes in die Binnengliederung (Abwertung).

5.2.1 Gliederungsoffenheit**Best-Law-Gruppe:**

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Kein Land erfüllt das Leitbild.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Bayern, <i>Berlin</i> , Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen	Genehmigungs- oder Einrichtungspflicht, aber kein einseitiger Eingriff des Landes in die Binnengliederung möglich.
2	Sachsen, Sachsen- Anhalt	Genehmigungs- und Einrichtungspflicht, aber kein einseitiger Eingriff des Landes in die Binnengliederung möglich.

Worst-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein, Thüringen	Genehmigungs- und Einrichtungspflicht, das Land kann einseitig in die Binnengliederung eingreifen.

5.2.2 Doppellegitimation des Dekans**Best-Law-Gruppe:**

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen	Dekan durch Fachbereich und Hochschulleitung legitimiert.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
2	Alle übrigen Bundesländer	Keine Doppellegitimation vorgeschrieben.

5.2.3 Zuständigkeit für Sach- und Personalmittel beim Dekan**Best-Law-Gruppe:**

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Bayern, <i>Berlin</i> , Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen	Zuständigkeit für die Verwaltung und Verteilung der Sach- und Personalmittel liegt ausdrücklich beim Dekan, ohne dass ein Fakultäts- oder sonstiges Hochschulgremium Grundsätze für die Mittelverteilung vorgibt.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
2	Alle übrigen Bundesländer	Leitbildkriterien nicht erfüllt.

5.3 Basisebene***Leitbild***

Eine ggf. vorhandene dritte Organisationsebene soll frei und verantwortlich durch die Hochschule gestaltet werden können.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern	Keine Vorgaben durch das Gesetz.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
2	Alle übrigen Bundesländer	Zu viele gesetzliche Vorgaben.

6. Flexibilisierung der Hochschulzulassung

Leitbild

Die Hochschulen sollen das Recht zur Auswahl der Studierenden haben. Sie sollen die Auswahlkriterien selbst festlegen können.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Das Hochschulrahmengesetz lässt wegen seiner Vorgaben kein Best-Law zu.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Bayern	Beide Länder versuchen, die geringen Spielräume des HRG möglichst umfassend auszunutzen.
2	Hessen	Spielräume werden zufriedenstellend realisiert.
3	Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Spielräume werden nur in wenigen Ansätzen genutzt.

Nicht platziert:

Platz	Land	Begründung
	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Keine Flexibilisierung vorgesehen.

NB: Beim Regelungsbereich „Flexibilisierung der Hochschulzulassung“ fanden außer den Hochschulgesetzen auch die Zulassungsverordnungen Berücksichtigung.

7. Studium und Lehre

7.1 Einführung neuer Studiengänge und deren Gestaltung

Leitbild

Die erforderlichen und zweckmäßigen Vorgaben zu Studium und Lehre sind im HRG enthalten. Es sollen in den Landesgesetzen keine weiter gehenden eingrenzenden Vorgaben gemacht werden, so dass die Ausfüllung dem Wettbewerb der Hochschulen überlassen bleibt.

(NB: Positiv bewertet werden gesetzliche Vorgaben zur Anerkennung von Auslandsstudienzeiten sowie zum Angebot von Teilzeit- und Promotionsstudiengängen. Die Modularisierung von Studiengängen wird von der Kommission grundsätzlich befürwortet. Aber sie soll dem Wettbewerb der Hochschulen überlassen bleiben und nicht gesetzlich geregelt werden.)

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Niedersachsen, Sachsen	Regelungen zu Promotionsstudiengängen und Auslandsstudienzeiten.
	Berlin	<i>Zusätzlich Regelungen für Teilzeitstudiengänge. Aber Regelungsintensität bei der Modularisierung schlägt hier negativ zu Buche.</i>
2	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Regelungen zu Teilzeitstudiengängen und Auslandsstudienzeiten.
3	Bremen, Hamburg	Regelungen zu Teilzeitstudiengängen.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
4	Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	Keine Regelungen zu Teilzeit- und Promotionsstudiengängen, aber Anerkennung von Auslandsstudienzeiten.

7.2 Staatliche Mitwirkung bei der Einrichtung von Studiengängen

Leitbild

Über die Einrichtung von Studiengängen soll die Hochschule selbst ohne Zustimmung des Ministeriums entscheiden (ggf. im Rahmen von Zielvereinbarungen oder Entwicklungsplanungen). Innerhalb der Hochschule soll die Hochschulleitung/der Hochschulrat die Entscheidung treffen. Prüfungs- und Studienordnungen sollen allenfalls anzeigepflichtig, nicht jedoch genehmigungsbedürftig sein. Qualitätsüberprüfungsverfahren (Akkreditierung) für neue Studiengänge sollen vom Gesetz vorgegeben sein.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Niedersachsen	Leitbild erfüllt.
2	Mecklenburg- Vorpommern	Im Ansatz wie Leitbild aber Einschränkung durch Eckwerte der Hochschulentwicklung; Akkreditierung nur für Bachelor- und Master-Studiengänge vorgesehen; Genehmigungspflicht bei Prüfungsordnungen von Studiengängen mit einer staatlicher Prüfung.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
3	Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Unterschiedliche, aber zu wenige Aspekte des Leitbildes erfüllt.

Worst-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
4	Bayern, Sachsen	Kein Kriterium des Leitbildes ist erfüllt.

8. Qualitätsentwicklung/Evaluation

Leitbild

Das Gesetz soll ein steuerungsorientiertes Berichtswesen im Rahmen eines angemessenen Verfahrens regeln. Selbst- und Fremdevaluation sollen in gesetzlichen Programmsätzen Berücksichtigung finden. Evaluationsergebnisse sollen entscheidungsrelevant sein. Es soll keine Überregulierung durch das Gesetz stattfinden.

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	Kein Land erfüllt alle Aspekte des Leitbildes optimal.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Berlin	<i>Sehr viele positive Elemente einschließlich Selbst- und Fremdevaluation, allerdings mit leichtem Überschuss an Regelungsintensität.</i>
2	Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern	Positive Elemente einschließlich Selbst- und Fremdevaluation, aber leichte Tendenz zur punktuellen Überregulierung.
3	Bayern, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Positive Elemente einschließlich Selbstevaluation, aber Tendenz zur Überregulierung.

Nicht platziert:

Platz	Land	Begründung
	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	Trotz teilweise interessanter Ansätze deutliche Tendenz zur Überregulierung.

9. Forschung

Leitbild

Das Gesetz soll keine die Forschungsfreiheit einschränkenden oder lenkenden Bestimmungen und Programmsätze enthalten. Bei Drittmittelforschung soll es keine Priorisierung von Forschungsvorhaben nach Herkunft der Mittel geben (keine Vorrangklausel im Gesetz).

Best-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
1	Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Forschungsfreiheit gewährleistet.

Mittelgruppe:

Platz	Land	Begründung
	Nicht besetzt	

Worst-Law-Gruppe:

Platz	Land	Begründung
2	Bremen	Forschungsvorhaben aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen sind nach Gesetz mit Vorrang zu berücksichtigen.
	Thüringen	Forschungsaufträge aus Stiftungen sollen nach dem Gesetz von den Hochschulen vorrangig entgegengenommen werden.
	Mecklenburg-Vorpommern	Deutliche Überregulierung.

VI.

Bewertungsübersichten

1. Anzahl der Nennungen in den Bewertungsgruppen und Abschlussgruppierung

Die nachfolgende Übersicht präsentiert die Zahl der Nennungen der Landeshochschulgesetze in den Best-Law-, Mittel- und Worst-Law-Gruppen für die untersuchten Regelungsbereiche. Aus der Summe der Einzelplatzierungen ergibt sich die folgende abschließende Zuordnung in eine Spitzen-, Mittel- und Schlussgruppe. Die Zuordnung zu diesen Gruppen wurde bewusst rein arithmetisch aus der Zahl der Platzierungen abgeleitet, obwohl die einzelnen Regelungsbereiche im Verhältnis zueinander zweifellos unterschiedliche hochschulpolitische Bedeutung bzw. unterschiedliches Gewicht haben. Die Nennung innerhalb der Gruppen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

	Bundesländer	Best-Law-Gruppe	Mittelgruppe	Worst-Law-Gruppe	nicht platziert
Spitzen- gruppe	Baden-Württemberg	11	12	1	4
	Bremen	11	13	2	2
	Hamburg	12	14	0	2
	Hessen	12	12	0	4
	Niedersachsen	17	10	0	1
Mittel- gruppe	Bayern	6	14	2	6
	Brandenburg	6	15	0	7
	Mecklenburg-Vorpommern	6	16	2	4
	Nordrhein-Westfalen	5	18	0	5
	Sachsen	8	13	2	5
Schluss- gruppe	Rheinland-Pfalz	3	13	2	10
	Saarland	3	17	1	7
	Sachsen-Anhalt	3	20	1	4
	Schleswig-Holstein	4	16	2	6
	Thüringen	4	16	3	5
nicht gewertet	<i>Berlin (Referentenentwurf)</i>	17	10	0	1

2. Anzahl der Nennungen in den Platzierungen innerhalb der Best-Law-Gruppe

Bundesländer	1. Platz	2. Platz	3. Platz	4. Platz	5. Platz
Baden-Württemberg	7	3	0	1	0
Bayern	3	3	0	0	0
<i>Berlin (Referentenentwurf)</i>	8	6	1	1	1
Brandenburg	4	1	1	0	0
Bremen	3	2	4	2	0
Hamburg	4	3	4	1	0
Hessen	7	4	1	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	4	2	0	0	0
Niedersachsen	12	0	3	2	0
Nordrhein-Westfalen	3	2	0	0	0
Rheinland-Pfalz	2	1	0	0	0
Saarland	2	1	0	0	0
Sachsen	6	1	0	1	0
Sachsen-Anhalt	1	1	1	0	0
Schleswig-Holstein	1	3	0	0	0
Thüringen	1	2	0	1	0

VII.

Schlussbemerkung

Die hochschulgesetzlichen Regelungen der Bundesländer repräsentieren einen Zwischenstand der Hochschulreform in Deutschland. Die Kommission ist sich im Klaren darüber, dass das Hochschulsystem in ganz Europa in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess begriffen ist, der auch Einfluss auf die nationale Gesetzgebung hat.

Einige Bundesländer sind in diesem Prozess bereits weiter fortgeschritten als andere. Kennzeichnend für die allgemeine Entwicklung ist die Tatsache, dass die jüngeren Gesetze/Gesetzentwürfe tendenziell positiver abschneiden als die älteren.

Hierin spiegelt sich auch eine allgemeine Einstellungsveränderung bei den politischen Entscheidungsträgern, eine Abkehr vom Paradigma staatlicher Steuerung hin zu mehr Autonomie und Selbststeuerung der Hochschulen wider.

In manchen Regelegungsbereichen und bei bestimmten Instrumenten (z. B. im Bereich Zielvereinbarungen/Hochschulverträge, Globalhaushalte) entsprechen inzwischen viele Landeshochschulgesetze weitgehend den Leitbildern der Kommission. In anderen Feldern weichen die Gesetzesvorgaben fast aller Gesetze deutlich von den Vorstellungen der Kommission für ein wettbewerblich organisiertes Hochschulsystem ab, z. B. in den Bereichen Qualitätsentwicklung/Evaluation; Entscheidungskompetenzen/Gremien; Personalwesen. Hierauf sollten die Gesetzgeber in den Bundesländern künftig ein besonderes Augenmerk legen.

Aber auch der Bund ist aufgefordert, die Freiräume der Länder zu erweitern, um so den Wettbewerb um die besten Lösungen zu ermöglichen, zumal in vielen besonders relevanten Bereichen bundesgesetzliche Regelungen eine weiter gehende Autonomie der Hochschulen verhindern. (z. B. Studiengebühren, Stellenpläne, Flexibilisierung der Hochschulzulassung).

In diesem Sinn wünschen sich die Kommission und der Stifterverband, dass die hier entwickelten Leitbilder als Richtschnur bei kommenden Novellierungen der Landeshochschulgesetze und als Anregungen für weitere hochschul- und wissenschaftspolitische Reformen in Deutschland dienen.

VIII.

Mitglieder der Expertenkommission

Drs. Dr. hc. mult. Harry Brinkman

Ehemaliger Präsident der Freien Universität Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Expertenrates zur Struktur und Entwicklung nordrhein-westfälischer Hochschulen

Dr. Jürgen Ederleh

Geschäftsführer der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS), Hannover

Senator a. D. Professor Dr. Manfred Erhardt

Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Essen

Professor Dr. Hermann Fahse

Ehemaliger Kanzler der Universität Kaiserslautern

Jürgen Peter Henckel

Kanzler der Hochschule Bremen

Dr. Jürgen Heß

Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

Senatsdirigent Bernhard Kleber

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin

Professor Dr. Jürgen Kohler

Ehemaliger Rektor der Universität Greifswald, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Universität Greifswald, Mitglied im Ausschuss für Hochschulbildung und Forschung des Europarates

Dr. Jürgen Lühje

Präsident der Universität Hamburg

Professor Dr. Detlef Müller-Böling

Leiter des Centrums für Hochschulentwicklung, Gütersloh, ehemaliger Rektor der Universität Dortmund

Dr. Jeanne Rubner

Redakteurin der „Süddeutschen Zeitung“, Ressortleiterin Hochschulen, München

Dr. Mathias Stauffacher

Generalsekretär der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, Vorsitzender des Stiftungsrates der Evaluationsagentur Baden-Württemberg

Staatssekretär a. D. Professor Dr. Erich Thies

Generalsekretär der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Bonn

Staatsekretär a. D., Professor Dr. Manfred Timmermann

Universität St. Gallen, Wirtschaftswissenschaft; Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Konstanz, ehemaliger Bereichsvorstand Deutsche Bank AG

Professor Dr. Hans-Heinrich Trute

Universität Hamburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaft und Rechtsvergleichung

Dr. Dr. Ruprecht Vondran

Rechtsanwalt, Düsseldorf

Mitarbeit:**Markus Brammer**

Referatsleiter, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

Dr. Volker Meyer-Guckel

Programm-Manager, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen

Bärbel Bastian,**Oliver Breuer**

Projektmitarbeiter, Bonn

IX.

Baden-Württemberg

Universitätsgesetz

vom 1. Februar 2000 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2000, S. 208 ff.)

Landeshochschulgebührengesetz

vom 6. Dezember 1999 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1999, S. 517 ff.)

Hochschulzulassungsgesetz

vom 22. März 1993 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1993, S. 201 ff.); zuletzt geändert am 6. Dezember 1999 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1999, S. 517 ff.)

Hochschulvergabeordnung

vom 28. April 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, S. 286 ff.); zuletzt geändert am 12. April 2000 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2000, S. 436 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 19. Oktober 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1971, S. 428 ff.); zuletzt geändert am 15. Dezember 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, S. 662 ff.)

Bayern

Bayerisches Hochschulgesetz

vom 2. Oktober 1998 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998, S. 740 ff.); zuletzt geändert am 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 991 f.)

Bayerisches Hochschullehrergesetz

vom 9. Januar 1995 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, S. 44 ff.); zuletzt geändert am 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 991)

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

vom 19. Februar 1988 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988, S. 18 ff.); zuletzt

geändert am 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 991 f.)

Hochschulvergabeverordnung

vom 16. Mai 1994 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994, S. 407 ff.); zuletzt geändert am 15. Mai 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 267)

Haushaltsordnung des Freistaates Bayern

vom 8. Dezember 1971 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971, S. 433 ff.); zuletzt geändert am 22. Dezember 2000 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 942)

Berlin

Referentenentwurf für ein Berliner Hochschulgesetz

(veröffentlicht im Internet, jetzt zurückgezogen)

Berliner Hochschulzulassungsgesetz

vom 29. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2000, S. 137 ff.)

Hochschulzulassungsverordnung

vom 19. Februar 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2001, S. 54 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 20. November 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1995, S. 805 ff., 1996, S. 118); zuletzt geändert am 17. Mai 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1999, S. 171 ff.)

Brandenburg

Brandenburgisches Hochschulgesetz

vom 20. Mai 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, 1999, S. 130 ff.); zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2000, S. 90 f.)

Hochschulvergabeverordnung

vom 20. November 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2000, Teil II, S. 130 ff.); zuletzt geändert am 25. April 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2001, Teil II, S. 174 f.)

Landeshaushaltsordnung

vom 21. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 1999, Teil I, S. 106 ff.); zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2000, Teil I, S. 90 ff.)

Bremen**Bremisches Hochschulgesetz**

vom 20. Juli 1999 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1999, S. 183 ff.)

Bremisches Hochschulzulassungsgesetz

vom 16. Mai 2000 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2000, S. 145 ff.)

Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen

vom 14. April 1994 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1994, S. 144 ff.); zuletzt geändert am 19. April 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001, S. 75 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 25. Mai 1971 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1971, S. 143 ff.); zuletzt geändert am 13. Juni 2000 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2000, S. 163 f.)

Hamburg**Hamburgisches Hochschulgesetz**

vom 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, Teil I, S. 171 ff.)

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, S. 115 ff.)

Universitäts-Zulassungsverordnung

vom 26. Januar 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, Teil I, S. 37 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971, Teil I, S. 261 ff.); zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998, Teil I, S. 338 f.)

Hessen**Verfassung des Landes Hessen**

vom 1. Dezember 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1946, S. 229 ff.); zuletzt geändert am 20. März 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, S. 101 f.)

Hessisches Hochschulgesetz

vom 31. Juli 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2000, Teil I, S. 374 ff.)

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

vom 13. Juni 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2000, Teil I, S. 297 f.)

Vergabeverordnung Hessen

vom 7. Juni 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2001, Teil I, S. 292 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 15. März 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1999, Teil I, S. 248 ff.)

Hochschulfinanzverordnung

vom 12. Januar 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2000, Teil I, S. 44 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern**Geszentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

vom 4. Oktober 2001 (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 3/2311)

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

vom 17. Juli 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2000, S. 302 ff.)

Hochschulzulassungsverordnung

vom 6. Mai 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1997, S. 222 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 10. April 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2000, S. 159 ff.)

Niedersachsen

Regierungsentwurf zum Niedersächsischen Hochschulgesetz vom 29. Mai 2001

(www.nhg.niedersachsen.de)

Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz

vom 29. Januar 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998, S. 51 ff.)

Hochschulvergabeverordnung

vom 11. Oktober 2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 267 ff.); zuletzt geändert am 31. Mai 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 344)

Landeshaushaltsordnung

vom 20. Juni 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990, S. 213 ff.); zuletzt geändert am 22. Juni 2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 140 ff.)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 14. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 2000, S. 190 ff.)

Hochschulgebührengesetz

vom 26. Januar 1982 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1982, S. 70), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1994, S. 76)

Hochschulzulassungsgesetz

vom 11. Mai 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1993, S. 204 ff.)

Vergabeverordnung

vom 31. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW S. 500 ff.); zuletzt geändert am 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 2001, S. 841)

Landeshaushaltsordnung

vom 26. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1999, S. 158 ff.)

Rheinland-Pfalz

Universitätsgesetz

vom 23. Mai 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1995, S. 85 ff.); zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1999, S. 467 ff.)

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen

vom 8. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2000, S. 79 f.)

Studienplatzvergabeverordnung

vom 13. Dezember 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2001, S. 2 ff.); zuletzt geändert am 12. Juni 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2001, S. 143)

Landeshaushaltsordnung

vom 20. Dezember 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1972, S. 2 ff.); zuletzt geändert am 8. Februar 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2000, S. 47 ff.)

Saarland**Universitätsgesetz**

vom 23. Juli 1999 (Amtsblatt des Saarlandes 1999, S. 982 ff.)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

vom 3. Februar 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 318 ff.); zuletzt geändert am 28. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes 1994, S. 905 f.)

Vergabeverordnung Saarland

vom 17. Juni 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 570 ff.); zuletzt geändert am 4. Juli 2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 1196)

Landeshaushaltsordnung

vom 14. Dezember 2000 (Amtsblatt des Saarlandes 2000, S. 54 ff.)

Sachsen**Sächsisches Hochschulgesetz**

vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S. 294 ff.)

Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz

vom 7. Juni 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 244 ff.); zuletzt geändert am 22. Juni 2000 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 238 ff.)

Sächsische Studienplatzvergabeverordnung

vom 4. Juli 2000 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 274 ff.); zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 477 f.)

Sächsische Haushaltsordnung

vom 10. April 2001 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 153 ff.)

Sachsen-Anhalt**Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

vom 1. Juli 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1998, S. 300 ff.); zuletzt geändert am 8. August 2000 (Gesetz-

und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2000, S. 520 ff.)

Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

vom 12. Mai 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1993, S. 244 ff.); zuletzt geändert am 12. April 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2000, S. 206 f.)

Hochschulzugangsverordnung

vom 18. November 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2000, S. 683 ff.); zuletzt geändert am 14. Mai 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001, S. 164)

Landeshaushaltsordnung

vom 30. April 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1991, S. 35 ff.); zuletzt geändert am 7. Dezember 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001, S. 499)

Schleswig-Holstein**Hochschulgesetz**

vom 4. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2000, S. 416 ff.)

Hochschulzulassungsgesetz

vom 22. Februar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1993, S. 116 ff.); zuletzt geändert am 15. Februar 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2000, S. 182 f.)

Auswahlverordnung

vom 7. Mai 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1993, S. 184 ff.); zuletzt geändert am 5. April 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1993, S. 190 ff.)

Landeshaushaltsordnung

vom 29. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1992, S. 381 ff.)

Thüringen**Thüringisches Hochschulgesetz**

vom 9. Juni 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 1999, S. 331 ff.)

Thüringer Studienplatzvergabegesetz

vom 19. April 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2000, S. 81 f.)

Thüringer Vergabeverordnung

vom 27. Mai 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2001, S. 70 ff.)

Thüringer Landeshaushaltsordnung

vom 19. September 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2000, S. 282 ff.) Staatsverträge

Staatsvertrag zur Vergabe von Studienplätzen

vom 12. März 1992 (z. B. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1993, S. 237 ff.)

Staatsvertrag zur Vergabe von Studienplätzen

vom 28. Dezember 1999 (z. B. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000, S. 14 ff.)

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Barkhovenallee 1 • 45239 Essen
Postfach 16 44 60 • 45224 Essen
Telefon (02 01) 84 01-0 • Telefax (02 01) 84 01-3 01
E-Mail: mail@stifterverband.de
Internet: www.stifterverband.de